

# Fahrrad-Schutz Versicherung



Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Fahrrad-Schutz Versicherung (AVB\_Fahrrad-Schutz 03.2021)

## Vertragsgrundlagen zur Fahrrad-Schutz Versicherung (03.2021)

### Abschnitt A – Ihr Versicherungsschutz

1. Versicherte Sachen
2. Versicherungsumfang
3. Geltungsbereich
4. Versicherte Gefahren und Schäden
5. Ersatzleistung
6. Ausschlüsse

### Abschnitt B – allgemeine Regelungen

7. Versicherungsdauer
8. Versicherungsprämie
9. Versicherungssumme
10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
11. Gefahrerhöhung
12. Veräußerung
13. Zahlung der Entschädigung
14. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
15. Sachverständigenverfahren
16. Kündigung nach dem Versicherungsfall
17. Beitragsanpassung
18. Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftsänderung
19. Verjährung
20. Innovationsklausel
21. Zuständiges Gericht
22. Anzuwendendes Recht
23. Versicherer
24. Vertragsverwaltung & Schadenbearbeitung

## Abschnitt A – Ihr Versicherungsschutz

### *Ihr Fahrrad oder Pedelec (hierzu zählen auch nicht-zulassungspflichtige E-Bikes)*

#### 1. Versicherte Sachen

Versicherungsschutz wird gewährt für die nachstehend genannten neuen und gebrauchten Fahrräder, welche frei von bekannten Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 24 Monaten seit dem 1. Kauf inklusive der mit dem Fahrrad fest verbundenen Teile:

- 1.1 Fahrräder oder Lastenrad (auch Transportrad) welches der Bewegung von Lasten und/oder Personen dient
- 1.2 Pedelecs – Hierbei handelt es sich um Fahrräder, bis zu 25 km/h und für die keine Führerschein- oder Versicherungspflicht besteht (nachfolgend in den Bedingungen als Fahrrad bezeichnet)

### *Ihr Versicherungsschutz*

#### 2. Versicherungsumfang

Welche Versicherungsmöglichkeiten bestehen für Ihr Fahrrad?  
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

<u>Versicherungsumfang</u>	<u>Fahrräder / Lastenräder</u>			<u>Pedelecs</u>		
	Basis	Comfort	Premium	Basis	Comfort	Premium
Fahrraddiebstahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Raub	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Räumen/Gebäuden	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Brand	-	✓	✓	-	✓	✓
Unfallschäden	-	✓	✓	-	✓	✓
Fall- und Sturzschäden	-	✓	✓	-	✓	✓
Teilediebstahl	-	✓	✓	-	✓	✓
Vandalismus	-	✓	✓	-	✓	✓
Mietfahrrad bis zu 5 Tage, Ersatzleistung (maximal): € 10,- je Tag	-	✓	✓	-	✓	✓
Elementarschäden	-	✓	✓	-	✓	✓
Elektronikschäden	-	-	✓	-	✓	✓
Feuchtigkeitsschäden	-	-	✓	-	✓	✓
Vermietung	-	-	✓	-	-	✓
Private und gewerbliche Nutzung	-	-	✓	-	-	✓
Verschleißschäden (bis Fahrradalter 2 Jahre)	-	-	✓	-	-	✓
Helmschäden	-	-	✓	-	-	✓

✓ = versichert    - = nicht versichert

### 3. Geltungsbereich (24h Deckung)

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten.

### 4. Versicherte Gefahren und Schäden

#### 4.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen – gemäß gewähltem Versicherungsumfang siehe Seite 1 – wie folgt:

##### 4.1.1 Einbruchdiebstahl/Fahrraddiebstahl (schwerer Diebstahl)

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb:

- 4.1.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind
- 4.1.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 4.1.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind
- 4.1.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte
- 4.1.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4.1.1 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten
- 4.1.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4.1.2 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet
- 4.1.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte
- 4.1.1.7 Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung (Absatz 14. Obliegenheiten) gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

##### 4.1.2 Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

##### 4.1.2.1 Raub liegt vor, wenn

- 4.1.2.2 gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl)
- 4.1.2.3 der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll:

- a) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 4.1.2.4 a) verübt wurden.

#### **Weiterhin leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, entstanden durch**

- 4.1.3 Vandalismusschäden, unabhängig von Gegebenheit und Ort (vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen)
- 4.1.4 Brand, Explosion, Blitzschlag
- 4.1.5 Elementarschäden – hierzu zählen;
  - Sturm
  - Hagel
  - Überschwemmung
  - Lawinen
  - Rückstau
- 4.1.6 Sturm, Hagel
  - 4.1.6.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - 4.1.6.2 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass 5.2.3 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
  - 4.1.6.3 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
  - 4.1.6.4 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:
    - 4.1.6.5 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden
    - 4.1.6.6 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft
    - 4.1.6.7 als Folge eines Schadens nach 4.1.6.5 oder 4.1.6.6 an versicherten Sachen
    - 4.1.6.8 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind
    - 4.1.6.9 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäudewirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 4.1.7 Weitere Elementargefahren
  - 4.1.7.1 Überschwemmung
    - ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
      - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
        - Witterungsniederschlägen
        - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von b)

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4.1.7.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4.1.7.3 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.1.7.4 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

4.1.7.5 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.1.7.6 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

4.1.7.7 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.1.8 Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.

4.1.9 Feuchtigkeitsschäden an der Elektronik

4.1.10 Unfallschäden

Fahradhelme gelten bei Unfallschäden zusätzlich mit einem Limit von 100,00 € als mitversichert, sofern die Sicherheitsfunktionalität des Helmes beeinträchtigt ist

4.1.11 Fall- und Sturzschäden

Fahradhelme gelten bei Unfallschäden zusätzlich mit einem Limit von 100,00 € als mitversichert, sofern die Sicherheitsfunktionalität des Helmes beeinträchtigt ist

4.1.12 Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrrad zu privaten und gewerblichen Zwecken verwendet wird.

4.1.13 Verschleiß – Ausgeschlossen sind hierbei jedoch Reifen und Bremsen

Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, sofern das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 2 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebrauchtfahrradrechnung). Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 % unterschritten wird.

## **Im Versicherungsfall**

### **5. Ersatzleistung**

#### **5.1 Der Versicherer übernimmt bei**

5.1.1 Totalverlust: während der ersten beiden Vertragsjahre die Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Fahrrades gleicher Art und Güte im Fachhandel (Naturalersatz),  
ab dem 3. Vertragsjahr - maximal:

5.1.1.1 100 %, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist.

5.1.1.2 50 %, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt mehr als 7 Jahre alt ist.

5.1.2 Beschädigung: die jeweilig notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung vorherig gegebenen Zustandes

#### **5.2 Totalverlust liegt vor, wenn die versicherte(n) Sache(n)**

5.2.1 dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind

5.2.2 in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind

5.2.3 derartig beschädigt sind, dass die Wiederherstellungskosten die jeweilige Versicherungssumme übersteigen.

5.3 Teilschäden werden ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer weist die fachgerechte Durchführung der Reparatur auf Verlangen des Versicherers nach.

5.4 Der Versicherer ersetzt bis zur Hälfte der Versicherungssumme die Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung bzw. Vernichtung von Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen oder durch die Weisungen des Versicherers entstanden sind.

#### **5.5 Mietfahrrad**

5.5.1 Bei den Deckungsvarianten „Premium“ werden im Reparaturfall die Kosten für ein Mietfahrrad bis zu 5 Tage á maximal 10,00 € je Tag übernommen. Deckung besteht im Reparaturfall, sofern der Schaden aus einem versicherten Ereignis resultiert.

5.5.2 Ferner besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl und/oder Einbruchdiebstahl, sofern sich der Versicherungsnehmer und das versicherte Fahrrad zum Zeitpunkt des Schadens bis zu maximal 10 Tagen in mehr als 100 km Entfernung vom ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers aufhalten.

## **Nicht vom Versicherungsschutz umfasst**

### **6. Ausschlüsse**

#### **6.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht infolge:**

6.1.1 Fahruntüchtigkeit des Fahrers bzw. FahrerIn

6.1.2 Mangelnder Verkehrssicherheit des Fahrrades gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

6.1.3 Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, soweit es sich um fehlerhaft hergestellten Teile handelt

6.1.4 Rost, Oxydation

6.1.5 Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung anlässlich eines Ereignisses, welches gleichzeitig nicht auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrrad verursacht hat

- 6.1.6 Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung
- 6.1.7 unsachgemäßer Transport seitens Dritter
- 6.1.8 Unterschlagung
- 6.1.9 Unfälle, Fall- und Sturzschäden gelten bei Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sowie bei Veranstaltungen mit Massenstarts als ausgeschlossen.
- 6.2 Mittelbare Schäden (Minderwert, Ausfall und Beeinträchtigungen der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt
- 6.3 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- 6.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 81, Abs. 1 VVG). Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen (§ 81, Abs. 2 VVG). Die Höhe der Entschädigung ist in Ziffer 2 geregelt. Bei einem Teilverschulden ist der Anteil, der nicht Gegenstand grob fahrlässigen Handelns ist, versichert. Der Leistungsanteil, der aufgrund grober Fahrlässigkeit gem. § 81, Abs. 2 VVG gekürzt wird, ist mit dem prozentualen Anteil gedeckt, der im Vertragsdatenblatt gem. Ziffer 2 aufgeführt ist.

**Ausgeschlossen sind außerdem die Gefahren:**

- 6.5 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben
- 6.6 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen
- 6.7 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- 6.8 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- 6.9 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

## **Abschnitt B – Allgemeine Regelungen**

### **7. Die Versicherungsdauer**

Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### **7.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie unverzüglich zur Fälligkeit im Sinn von Ziffer 8.2.1 zahlen.

## **7.2 Dauer und Ende des Vertrages**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## **7.3 Kündigung nach Versicherungsfall**

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

## **8. Die Versicherungsprämie**

Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

### **8.1 Prämie und Versicherungssteuer**

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

### **8.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste Prämie oder einmaliger Prämie**

#### **8.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die erste Prämie oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

#### **8.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### **8.2.3 Rücktritt**

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### **8.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie**

#### **8.3.1 Fälligkeit der Zahlung**

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

#### **8.3.2 Verzug**

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach Ziffer 8.3.3 und 8.3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 8.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.3.2 darauf hingewiesen wurden.

### 8.3.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.3.2 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 8.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

## 8.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

## 8.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 9. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der Wert der zu versicherten Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bei einem Mindestanschaffungspreis von 500,00 €.

## 10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

### 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen

### 10.2 Rücktritt

#### 10.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts:

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

#### 10.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts:

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

#### 10.2.3 Folgen des Rücktritts:

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 10.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

### 10.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

### 10.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 10.2 bis 10.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 10.2 bis 10.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 10.2 bis 10.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 10.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### 10.7 Ausübung der Rechte

Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

## **11. Gefahrerhöhung**

### **11.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

11.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn

11.1.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat

11.1.1.2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

11.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

11.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

### **11.3 Rechte des Versicherers**

#### **11.3.1 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 11.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### **11.3.2 Vertragsanpassung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **11.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- 11.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## **12. Veräußerung**

Mit Veräußerung des versicherten Fahrrades endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt.

## **13. Zahlung der Entschädigung**

- 13.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles sowie des Umfangs zu gewährender Leistung durch den Versicherer fällig. Im Falle des Abhandenkommens wird eine Leistung jedoch nicht vor Ablauf einer 4-wöchigen Frist, gerechnet vom Zeitpunkt der Schadenmeldung bei dem Versicherer, fällig.
- 13.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, kann der Versicherer die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren aufschieben.
- 13.3 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 13.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem er für diese Sache eine Entschädigung/Ersatzleistung erhalten hat, so hat er diese dem Versicherer zurückzugeben, oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

## **14. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

### **14.1 Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl wie folgt zu sichern;**

- 14.1.1 im Alltagsgebrauch ist das Fahrrad an einem festen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) anzuschließen (Zur Sicherung des Fahrrades sind VdS-zertifizierte Bügel-/Ketten-/Faltschlösser“ aus gehärtetem Stahl zu verwenden). Außerhalb geschlossener Räume ist die Entschädigungsleistung zur Nachtzeit bei einem Selbstbehalt von 250,00 € auf eine Höchstentschädigungsleistung von 2.500,00 € begrenzt. Während mehrtägigem Nichtgebrauchs ist das Fahrrad in abgeschlossenen Räumlichkeiten – ein mehreren Parteien zugänglicher Fahrradgemeinschaftskeller ist ausreichend – gesichert unterzubringen.

- 14.1.2 während der Transporte und des Gebrauchs sowie der damit verbundenen Aufenthalte entweder im Innenraum eines allseits verschlossenen Fahrzeugs aufzubewahren oder außerhalb des Fahrzeugs mit einem Schloss gegen die einfache Wegnahme gemäß Ziffer 14.1.1 zu sichern.
- 14.2** Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.
- 14.3** Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Fahrrad jederzeit nach Anleitung des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Wartungsintervalle bzw. Inspektionen gemäß den Garantievorschriften des Herstellers sind einzuhalten.

### ***Anweisungen für den Schadenfall***

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gemäß Ziffer 14 der Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die nachfolgenden Obliegenheiten zu beachten:

- 14.3.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht  
Der Versicherungsnehmer ergreift alle erforderlichen und nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Minderung eines entstandenen und Abwendung eines weitergehenden Schadens.
- 14.3.2 Polizeiliche Meldung  
Im Falle von Brand, Explosion, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, Vandalismus, bei Verdacht eines Schadens durch eine strafbare Handlung sowie im Falle eines Verkehrsunfalls meldet er den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller beschädigten und in Verlust geratenen Sachen ein.
- 14.3.3 Maßnahmen im Falle einer Kollision  
Bei Schäden durch eine Kollision fordert der Versicherungsnehmer den Kollisionsgegner zu einer gemeinsamen Schadenbesichtigung auf und hält Schadenhergang- und ausmaß gemeinsam schriftlich fest. Er hält den Kollisionsgegner schriftlich haftbar und vermeidet jede Anerkennung der eigenen Haftung.
- 14.3.4 Schadenmeldung gegenüber der Zeichnungsstelle, siehe Ziffer 24.  
Der Versicherungsnehmer meldet der Zeichnungsstelle jeden Schaden unverzüglich telefonisch, Schäden von voraussichtlich über 250,00 € zusätzlich in Textform oder per Telefax.
- 14.3.5 Einzureichende Belege – Schadennachweis  
Der Versicherungsnehmer übersendet der Zeichnungsstelle unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben:
- Protokoll über Schadenort, Schadendatum, Schadenhergang, Schadenursache und Schadenausmaß,
  - ggfls. Fotos
  - Unfallskizze
  - Namen und Anschriften aller am Schadeneintritt beteiligten Personen
  - Namen und Anschriften aller Zeugen
  - Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
  - Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft
  - Wertnachweise in Form von Originalrechnungen
  - Bei Diebstahlschäden: Nachweis (der Nachweis ist durch Vorlage der Rechnung über den Kauf des Schlosses zu erbringen) über das zum Schadenzeitpunkt benutzte Schloss

### **Berechnung des Gesamtschadens**

Im Falle eines Schadens im Gewahrsam eines Transportunternehmens reicht der Versicherungsnehmer zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen ein:

- Beförderungspapiere, z.B. Originalfrachtbrief, Ladeschein etc.
- Bescheinigung des Transportunternehmens, z.B. bahnamtliche Bescheinigung
- Bericht des Transportunternehmens oder Frachtführers
- Schriftliche Abtretungserklärung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag an den Versicherer.

- 14.4** Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall zu befolgen.
- 14.5** Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
- 14.6** Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 14.7** Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 14.8** Verletzt der Versicherungsnehmer einen nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Schriftform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **15. Sachverständigenverfahren**

- 15.1** Wenn der Versicherungsnehmer es verlangt oder die Parteien sich darauf einigen, wird die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt. Die Entscheidung der Sachverständigen ist ausschließlich für die Höhe des Schadens maßgebend und für beide Parteien bindend.
- 15.2** Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- 15.2.1** Der Versicherer und der Versicherungsnehmer benennen je einen Sachverständigen. Beide Sachverständige wählen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen Sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer oder beider Parteien durch das für den Besichtigungsort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 15.2.2** Der Obmann kann nur über diejenigen Punkte entscheiden, über die die beiden Sachverständigen sich nicht geeinigt haben und nur innerhalb der Grenzen, die durch die Vorschläge der Sachverständigen gegeben sind.
- 15.2.3** Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### **16. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

## Weiteres zu Ihrem Vertrag

### 17. Beitragsanpassung

- 17.1** Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad-Schutz Versicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
- 17.2** Sofern sich eine Anpassung nach Ziffer 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein.
- 17.3** Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Ziffer 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
- 17.4** Die sich aus einer Anpassung nach Ziffer 1 ergebende Prämienerrhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienerrhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerrhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

### 18. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 18.1** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Schriftform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden
- 18.2** Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### 19. Verjährung

- 19.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches
- 19.2** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### 20. Innovationsklausel

Werden die nachfolgend aufgeführten Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für all diejenigen Verträge, die vor der Änderung abgeschlossen wurden und denen diese Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen mit dem genannten Stand zu Grunde liegen.

## **21. Zuständiges Gericht**

- 21.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 21.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 21.3** Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **22. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **23. Versicherer**

Sparkassen-Versicherung Sachsen  
An der Flutrinne 12  
01139 Dresden

## **24. Zeichnungsstelle**

ias – internationale Assekuranz-Service GmbH  
Kleiner Ort 1  
28357 Bremen

E-Mail:

Vertragsverwaltung → [info@ias-bremen.de](mailto:info@ias-bremen.de)

Schadenbearbeitung → [schaden@ias-bremen.de](mailto:schaden@ias-bremen.de)